

Merkblatt zum chance.natur- Zahlungsantrag (2009 – 2014)

I) Folgendes ist bei der Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege zu beachten:

- Ausschließlich **Originalrechnungen** (keine Kopien oder Durchschläge oder gescannte Rechnungen oder Fax-Rechnungen) vorlegen.
- Die Rechnung **muss auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt** sein.
- Die Belege müssen **mit fortlaufenden Nummern versehen** werden. Diese Nummern müssen mit den Nummern in Spalte 1 (Lfd. Nr.) der Beleglisten übereinstimmen. Bei Bezahlung einer Rechnung in Teilbeträgen ist die fortlaufende Nummer auf der Belegliste zu unterteilen (z.B. Nr. 5/1, 5/2, usw.)
- Als **Zahlungsbeleg** werden bei Überweisungen/Abbuchungen grundsätzlich Kontoauszüge (auch in Kopie oder Duplikate ausreichend) anerkannt. Bei Onlinebanking wird ein Onlineausdruck des Kontoauszuges anerkannt. Bei kommunalen Antragstellern (Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke) genügt im Einzelfall auch die Vorlage der Auszahlungsanordnung im Original oder die Originalrechnung mit Auszahlungsanordnungsstempel. Bei privaten Antragstellern (z.B. Landschaftspflegeverbände), die über kommunale Stellen Zahlungen tätigen, gilt die vorstehende Regelung wie für kommunale Antragsteller. Bei den staatlichen Antragstellern (Ministerien und nachgeordnete Behörden) gilt als Zahlungsnachweis ein korrespondierender HÜL-Auszug oder der Auszug aus der STOK-Liste (Kassenbuch). Die Zahlungsbelege sind jeder Rechnung beizulegen. Ggf. sind die entsprechenden Umsätze auf den Auszügen zu kennzeichnen (nicht betroffene Beträge können geschwärzt werden).
- Es werden **nur Rechnungen seitens des Handels, des Gewerbes, anderer Betriebe oder Unternehmen, des Maschinenrings, freiberuflich Tätiger, Künstler** anerkannt, die den umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen (v.a. Angabe von Steuernummer und gesonderte MwSt-Ausweisung, siehe auch § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) und § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV). Für Kleinbetragsrechnungen (≤ 150 €) und Fahrausweise gelten die Ausnahmeregelungen des Umsatzsteuergesetzes; sie müssen aber dem Zuwendungsempfänger zuordenbar sein. Auf jeder Rechnung ist die enthaltene Mehrwertsteuer auszuweisen bzw. ist ein Hinweis auf geltende Steuerbefreiung anzugeben (Ausnahme: Kleinunternehmer gem. § 19 UStG). Zuschussfähig sind darüber hinaus auch durch entsprechende Belege nachgewiesene Ausgaben der Vorgenannten und anderer Rechtspersonen (z.B. Kommunen, Vereine, Verbände, etc.) für das Projekt „Regionalmanagement“.
- **Kassenbons** oder **Kassenzettel** oder **Kassenbücher** erfüllen nicht die Anforderungen einer Rechnung nach § 14 UStG, weil z.B. der Name, die Adresse des Zuwendungsempfängers und die Rechnungsnummer fehlen. Eine Anerkennung von Kassenbons/-zetteln/-büchern ist trotzdem möglich, wenn diese Kassenbons/-zetteln/-bücher dem Zuwendungsempfänger und dessen Projekt zuordenbar sind. Diese Zuordenbarkeit muss auch bei Kleinbetragsrechnungen (≤ 150 €) und Fahrausweisen gegeben sein.
- Ein **Vertrag** z.B. bei Künstlern, Musikkapellen, Musikvereinen etc. kann eine Rechnung nur dann ersetzen, wenn er alle in Rechnungen erforderlichen Angaben enthält.
- Zuschussfähig ist **der bezahlte Bruttobetrag abzüglich der Mehrwertsteuer**. Bei Rechnungen von Kleinunternehmern (§ 19 UStG), die auf ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen, ist der Rechnungsbetrag in voller Höhe Zuschussfähig. Skonti und Rabatte sind nicht Zuschussfähig. In der Belegliste sind neben dem **bezahlten Bruttobetrag** auch der ggf. in der Rechnung **eingräumte aber nicht genutzte Betrag für Skonti und Rabatte mit Mehrwertsteuer, die Mehrwertsteuer** sowie in der Rechnung enthaltene, aber **nicht Zuschussfähige Ausgaben ohne Mehrwertsteuer** anzugeben.
- **Nicht Zuschussfähige Positionen** müssen auf den Rechnungen durchgestrichen oder anderweitig entsprechend gekennzeichnet werden.

- Es können nur **Rechnungen mit ausgewiesenem Leistungsumfang** (z.B. Anzahl Arbeitsstunden, m³ Beton) anerkannt werden. Wird anstelle der Leistungsbeschreibung auf ein Angebot, einen Auftrag o. ä. verwiesen, so ist dieses/r der Rechnung beizufügen.
- Bei **Rechnungen mit Verweis auf eine schriftliche Auftragsvergabe** (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftrag, Auftragsbestätigung, etc.) muss diese beigelegt werden.
- Bei Rechnungen, die den formalen Anforderungen an eine Rechnung nicht entsprechen, sind **Nachbesserungen** seitens des Antragstellers möglich.

II) Grundzüge für die Vorlage von Rechnungen ausländischer Unternehmer:

- Rechnungen ausländischer Unternehmer unterliegen grundsätzlich den **gleichen formellen Anforderungen** wie Rechnungen deutscher Unternehmer (siehe Seite 1).
- Die Rechnungen müssen **nachvollziehbar** sein.
- Der **ausländische Unternehmer** innerhalb der Gemeinschaft (EU) muss grundsätzlich **seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer = USt.-ID-Nr.** (außer er hat einen Unternehmenssitz in Deutschland) und **die des Leistungsempfängers** auf der Rechnung angeben.
- **Inneregemeinschaftliche Lieferungen** und **inneregemeinschaftliche Erwerbe** werden vom Leistungsempfänger grundsätzlich in Deutschland versteuert. Der ausländische Unternehmer muss deshalb seinem Leistungsempfänger = Unternehmen mit USt.-ID-Nr. eine Rechnung ohne Umsatzsteuer = **Nettorechnung** ausstellen. Die auf den Einkauf fällige deutsche Umsatzsteuer (7 % oder 19 %) muss der Leistungsempfänger an das deutsche Finanzamt abführen. Gleichzeitig kann diese sogenannte „Erwerbssteuer“ vom deutschen Unternehmen wieder als Vorsteuer geltend gemacht werden.
Ausnahmen bezüglich der Ausstellung einer Nettorechnung sind bei folgenden Leistungsempfängern möglich: pauschal versteuernder Landwirt, Kleinunternehmer, ein Unternehmer mit ausschließlich steuerfreien Umsätzen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung oder eine juristische Person (z.B. Verein oder Gebietskörperschaft), die nicht Unternehmer ist bzw. die den Gegenstand für ihren Hoheitsbereich erwirbt, wenn die „Erwerbsschwelle“ von 12.500 € nicht überschritten wird. Hier wird i.d.R. vom ausländischen Unternehmer eine Rechnung mit Umsatzsteuer = Bruttorechnung ausgestellt.
- Umsatzsteuer-Regelungen, die von den vorgenannten Ausnahmen abweichen, sowie Rechnungen aus Drittländern sind im Einzelfall mit dem örtlich zuständigen Finanzamt abzuklären.
- Bei der Besteuerung von **Sonstigen Leistungen** eines innerhalb der Gemeinschaft oder im Drittlandgebiet ansässigen Unternehmers sind ab dem 01.01.2010 folgende zwei Grundfälle zu unterscheiden: 1) **B2B** = Business to Business
2) **B2C** = Business to Customer

Als **B** gelten **umsatzsteuerliche Unternehmer** (auch pauschalierende land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Kleinunternehmer und juristische Personen). Als **C** gelten **Privatpersonen sowie Unternehmen und auch juristische Personen, wenn sie Leistungen für ihren nichtunternehmerischen Bereich bzw. auch Hoheitsbereich** beziehen.

1) B2B:

Nach dem B2B-Prinzip liegt der Besteuerungsort dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Der Dienstleistung erbringende Unternehmer hat folglich in dem Land, in dem er seinen Sitz hat, seinen Umsatz nicht zu versteuern, denn die Besteuerung erfolgt beim Leistungsempfänger. Der Leistungsempfänger muss eine Rechnung ohne Umsatzsteuer = **Nettorechnung** erhalten (Ausnahmen hiervon siehe Merkblatt der IHK München und Oberbayern zur „Umsatzbesteuerung beim grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr ab Januar 2010“
ter http://www.muenchen.ihk.de/mike/ihk_geschaeftsfelder/recht/Steuerrecht/Umsatzsteuer/index.html .

2) B2C:

Bei B2C-Leistungen gilt, dass der Umsatz dort versteuert wird, wo der Sitz des leistenden Unternehmers ist. Damit werden Umsätze an Privatpersonen oder an Unternehmen/Gebietskörper-

schaffen für ihren nichtunternehmerischen Bereich/Hoheitsbereich vom leistenden Unternehmer selbst versteuert. Der Leistungsempfänger muss eine Rechnung mit Umsatzsteuer = **Bruttorechnung** erhalten.

- **Nachbesserungen** von Rechnungen wie z.B. notwendige Übersetzungen oder eine Neuausstellung der Rechnung in deutscher Sprache sind **möglich** und können von der Bewilligungsbehörde vom Antragsteller verlangt werden.

III. Nicht zuschussfähige Positionen:

- **Behördliche Gebühren, Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeträge und dgl.** an staatliche, kommunale oder übergebieliche Stellen / Einrichtungen sowie **Zölle**.
- Ausgaben für **Ersatzbeschaffungen, Reparaturen**.
- **Verbrauchsmaterial und laufende Betriebsausgaben** wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc... ausgenommen laufende Kosten (Telefon, Miete, Strom, Papier etc. ...) für Regionalmanagement.
- **Maschinen und Geräte**, die bei der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen Verwendung finden sowie **Fahrzeuge** (**Ausnahme:** Fahrzeuge, die ausschließlich dem chance.natur-Zweck dienen).
- **Pflichtaufgaben** (im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis) **von Gebietskörperschaften**.
- **Druckerzeugnisse** (Bücher, Karten, Broschüren etc...), die nicht kostenlos abgegeben werden.
- **Projektmanagement**.
- **Gebrauchte Gegenstände einschließlich technische Einrichtungen, Anlagen und Fahrzeuge**. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich.
- **Naturschutzmaßnahmen**.
- Maßnahmen, die den **Zielen des chance.natur Naturschutzgroßprojektes zuwider** laufen.
- Maßnahmen zur **Absatzförderung**.
- **Erwerb von Produktionsrechten, Tieren und einjährigen Kulturen**.
- **Anpflanzung einjähriger Kulturen**.
- **Entwässerungsarbeiten oder Bewässerungsausrüstung und –arbeiten**, es sei denn, diese Investitionen haben eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge.
- Maßnahmen, um den Begünstigten in die Lage zu versetzen, neu eingeführte **Mindestanforderungen an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz** zu erfüllen.
- Maßnahmen zur Herstellung von Erzeugnissen zur **Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen**.
- **Beratungs- und Betreuungsleistungen** der öffentlichen Verwaltung.
- Bei Maßnahmen **gemäß M 4 - M 6: Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten** mit Ausnahmen von Baumaßnahmen für Nahwärme- und Biogasleitungen zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien.
- Bei Maßnahmen **gemäß M 4 und M 6: Landankauf**.
- Maßnahmen **gemäß M 4 für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts** mit Ausnahme von Infrastrukturmaßnahmen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen oder die - im Falle von Wegebau – dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen.
- Bei Maßnahmen **gemäß M 6: Vorhaben zur Energieerzeugung**

- Maßnahmen **gemäß M 6, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I - Produkten** dienen.